



**Statuten  
Verein  
Fasnacht Mutschellen**

Gültig ab 28. Juni 2019

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen Fasnacht Mutschellen, im Folgenden „FAMU“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Berikon. Er besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des fasnächtlichen Brauchtums. Er befasst sich mit der Organisation und Durchführung entsprechender Veranstaltungen und pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit innerhalb der Fasnacht Mutschellen.

## II Mitgliedschaften

### Art. 3 Allgemein

Mitglied in der Fasnacht Mutschellen können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 4 Mitgliedsarten

- a. Aktivmitglieder
- b. Gönner
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder (es gibt keine Passivmitglieder)

### Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich während dem Vereinsjahr mit aktiver Arbeit dem Verein Fasnacht Mutschellen gewähren. Sie unterstützen den Verein an diversen Anlässen, welche dem Erhalt des fasnächtlichen Brauchtums dienen.

Der Fasnacht Mutschellen ist es möglich, jederzeit eine oder mehrere zusätzliche Untergruppen zu bilden.

### Art. 6 Gönner

Als Gönner können natürliche und Juristische Personen beitreten, welche den Verein finanziell zu unterstützen wünschen, ohne Teilnahme am Vereinsleben. Sie bezahlen einen Mindestbeitrag im Jahr.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### Art. 8 Beitritt

Der Beitritt von neuen Mitgliedern in den Verein ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt eine Mitgliedschaft ohne Grundangabe zu verweigern.

Ein Übertritt vom Aktiv- zum Gönner oder umgekehrt kann per Generalversammlung erfolgen.

## **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder aller Kategorien, welche die Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen, sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einen  $\frac{2}{3}$  Beschluss der Anwesenden ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 10 Austritt**

Austritts- und Übertrittsbegehren sind dem Präsidenten schriftlich 4 Wochen vor der GV zu melden.

## **Art. 11 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in die Fasnacht Mutschellen verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Fasnacht Mutschellen und seiner Organe zu befolgen, dem Fairnessgedanken nachzuleben und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zudem haben sie alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen der Fasnacht Mutschellen schaden könnte.

Aktivmitglieder sind verpflichtet gemäss ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten bei Vereinsarbeiten mitzuhelfen. Zudem sind sie verpflichtet, an der ordentlichen jährlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt. Gönner und Passivmitglieder bezahlen unabhängig des Datums ihres Beitritts stets den vollen jährlichen Mitgliederbeitrag.

### **Die Beiträge:**

- Aktivmitglieder CHF 20.00
- Gönner CHF 80.00 mindestens
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen gemäss Rechnungsstellung nachzukommen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen innerhalb der Fristen nicht nach, kann es nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Die Rechnungsstellung und Mahnung erfolgt in der Regel per Email.

## III Organisation

### Art. 12 Organe

Die Organe der Fasnacht Mutschellen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Revisoren
- und allfällige weitere je nach Bedarf

### Art. 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Begrüssung
2. Präsenz
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung Protokoll der GV vom Letzten Vereinsjahr
5. Jahresbericht
6. Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Revisoren
7. Mutationen
8. Wahl des Vorstandes «alle 3 Jahren»
9. Jahresprogramm
10. Anträge
11. Jahresbeitrag und Budget
12. Ehrungen
13. Orientierungen
14. Diverses

### Art. 14 GV Regelung

Die Generalversammlung muss bis spätestens 30. Juni durchgeführt werden.

Die Einladung zur GV erfolgt durch persönliches Zirkular an die Mitglieder. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen. Die Einladungen sind bis spätestens 14 Tage vor der GV zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Über die Geschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Die GV kann, wenn notwendig, auch geheime Abstimmungen über Geschäfte beschliessen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmrechte hat der Vorstand sowie die Aktivmitglieder.

Die Gönner und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber Anregungen und Ideen einbringen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

## **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Fasnacht Mutschellen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen (z.B. Visums- und Kompetenzen Regelung).

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, wobei idealerweise aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt oft zulässig. Sofern ein Ersatzmitglied gewählt werden muss, tritt dieses in die Amtszeit des Vorgängers.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder, wobei für Bankgeschäfte mindestens 2 Unterschriften notwendig sind.

## **Art. 16 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt oft zulässig. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **IV Finanzen und Haftung**

### **Art. 17 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Fasnacht Mutschellen über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Gönnerbeiträge und übrige Einnahmen.

### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Fasnacht Mutschellen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Versicherungen**

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Bei Unfällen und anderen Schäden können keine Schadenersatzansprüche an den Verein geltend gemacht werden.

## V Auflösung des Vereins

### Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag dazu ist vom Vorstand oder von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Generalversammlung selbst muss der Beschluss dazu mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Dieser Beschluss ist jedoch nur gültig, sofern  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder überhaupt an dieser Versammlung teilnehmen. Wird dieses  $\frac{2}{3}$  Teilnahme-Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser entscheidet dann das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung, das Vereinsvermögen muss aber zwingend einer gemeinnützigen Organisation überwiesen werden).

## VI Inkrafttreten

### Art. 21 Inkrafttreten

Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, entscheiden sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.6.2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Berikon, den 28.6.2019

Der Präsident:

Die Aktuarin:

---

---